
Schöppingen, 12. Januar 2024

Nr. 1/2024

Datum	Inhalt	Seite
09.01.2024	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen	2
09.01.2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024	2 - 4
11.01.2024	32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen hier: Durchführung der (erneuten) öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2024 - jeweils einschließlich -	5 - 9
11.01.2024	Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen hier: Durchführung der (erneuten) öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2024 - jeweils einschließlich -	9 - 14

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.11.2023 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und in Kenntnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 12.09.2023 über den Jahresabschluss 2022 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW und § 8 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2022 fest und erteilt dem Vorstandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.
 2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 19 a GkG NRW i.V.m. § 96 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 48.187,46 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07.11.2023 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.09.2023 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.
- Nach § 18 GkG NRW ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 21.12.2023 die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zur Kenntnis genommen.

Schöppingen, 09.01.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 12 Abs. 3, der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 17.09.2020, hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.025.540 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.088.940 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.025.540 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.088.940 Euro

Gesamtbetrag der aus Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

0 Euro

0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.041,20 €

und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

57.358,80 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen.

§ 6

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.

§ 7

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbands-
satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen
festgesetzt auf

794.100 Euro

Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Stadt Horstmar zu 50 %

397.050 Euro

Gemeinde Schöppingen zu 50 %

397.050 Euro

§ 8

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) werden zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 20.11.2023 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG und die Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 21.12.2023 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen und gleichzeitig die festgesetzte Zweckverbandsumlage sowie die vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 75 Abs. 4 GO NRW im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gemäß § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, 09.01.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Verbandsvorsteher

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der (erneuten) öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2024 - jeweils einschließlich -

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **06.11.2023** beschlossen, zum gebilligten Entwurf der **32. Änderung des Flächennutzungsplanes**, zu dem in der Ratssitzung am **08.03.2021** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), vorgeschriebene öffentliche Auslegung (*erneut*) durchzuführen.

Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **32. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
1. Teilbereich	
Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	Fläche für Abwasserbeseitigungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser
2. Teilbereich	
Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	Wohnbaufläche
Grünfläche mit Zweckbestimmung Städtebauliches Grün	Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der **32. Änderung des Flächennutzungsplanes** umfasst zwei Teilbereiche, die in unmittelbarer Nähe zueinander liegen und durch die Metelener Straße sowie einer Tennissportanlage getrennt sind. Der 1. Teilbereich liegt nördlich der Metelener Straße und südöstlich der Kreisstraße Nr. 28. Im Osten grenzen Sportstätten an, während südlich der Metelener Straße ein Wohngebiet besteht. Direkt östlich neben dem Wohngebiet liegt der 2. Teilbereich, der bis zum Sportplatz reicht. Im Norden begrenzt ihn die Metelener Straße und im Süden Grundstücke entlang dem Bürgerweg.

Der 1. Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

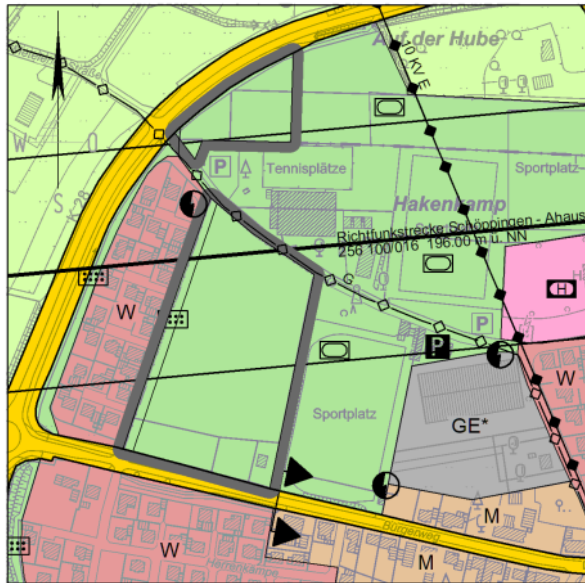
Im **Nordwesten** durch die Kreisstraße 28,
im **Osten** durch eine Sportanlage (*Fußballtrainingsplatz*),
im **Süden** durch eine Sportanlage (*Tennisplätze, zugehörige Parkplätze*)
und im **Südwesten** durch die Metelener Straße.

Der 2. Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Metelener Straße,
im **Osten** durch eine Sportanlage (*Fußballplatz mit Leichtathletik*),
im **Süden** durch den Bürgerweg
und im **Westen** durch die Straße „Im Winkel“

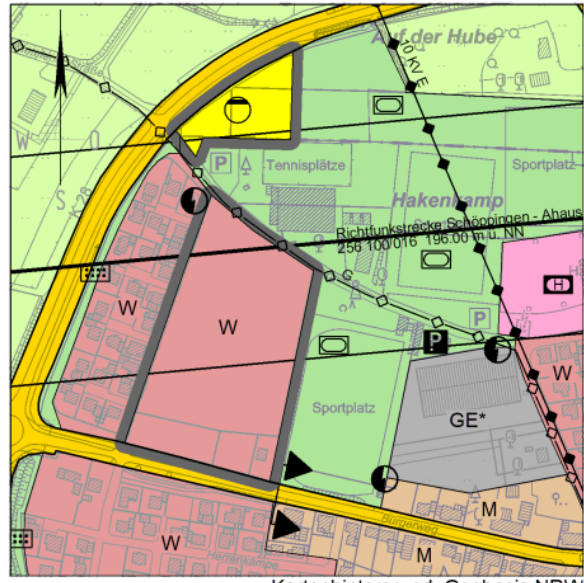
Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **32. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind außerdem aus den auf der nächsten Seite aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Alter Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Neuer Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Die Unterlagen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 15.01.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>

gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 22.01. – 23.02.2024 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während der Dienststunden (*montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*) eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Eine vorhergehende Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich.

Die Unterlagen sind ab dem 15. Januar 2024 bis einschl. 23. Februar 2024 auch über das Landesportal unter der Adresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

In der Zeit vom

22. Januar 2024 bis 23. Februar 2024
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

lfd. Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Informationen	Thematischer Bezug
Umweltbericht <i>Pkt. 6 der Begründung</i>		
1	Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schöppingen Erstellt von: öKon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 24.10.2023	<u>Immissionsschutz</u> Es gibt Aussagen zu: — Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm — Lufthygiene und Geruchs(vor)belastungen <u>Mensch und menschlichen Gesundheit:</u> Es gibt Aussagen zu: — Den Erholungsmöglichkeiten und dem Ortsbild — Der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen — Lärmimmissionen — Geruchsmissionen und –emissionen — Lichtmissionen und –emissionen <u>Pflanzen und Tiere</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand (<i>FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete</i>) — Dem Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet — Planungsrelevanten Arten (<i>Säugetiere, Vögel und Amphibien</i>) — Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten — Höhlen in den Baumbeständen — Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen — Der Lage und Größe der Gehölz- und Waldflächen — Den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Funktion von Böden — Schutzwürdigen Böden — Altlasten — Dem Verlust/ der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen Fläche — Aktuellen Zustand der Fläche — Der Flächeninanspruchnahme durch die Planung — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zu: — Oberflächengewässern — Grundwasser und Wasserständen — Trinkwasser — Der Entwässerung des Plangebietes

		— Abwässern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Luft/Klima</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Klimaanalysekarte des LANUV — Der Kaltluftentstehung — Dem Kaltluftvolumenstrom im Plangebiet — Dem Kaltluftgutachten — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Es gibt Aussagen zu: — Denkmälern — Bodendenkmälern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fachgutachten		
2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ und zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schöppingen Erstellt von: Ökon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 26.05.2021	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Den örtlichen Habitatstrukturen — Dem Faunistischen Potenzial und dem Vorkommen planungsrelevanter gefährdeter Arten (u. a. Feldsperling, Mehlschwalbe u. Rauchschnalbe) — Schutzgebieten — Den Projektwirkungen auf Flora und Fauna (<i>Tötung und Verletzung von Tieren, bau- und betriebsbedingte Störungen, Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme</i>) — Der artenschutzrechtlichen Erstbewertung (<i>Tötungstatbestand, Störungstatbestand, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>)
3	Geotechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 36 „Herrenkämpfe“ in Schöppingen 1. Erweiterung, Projektnummer 165218, Bearbeitung: Scheu & Co. GmbH Bäcker Str. 33 32312 Lübbecke Stand: 02.03.2021	<u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — den Baugrundverhältnissen — den hydrogeologischen Gegebenheiten — möglichen PAK-Belasten

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 13.04.2021	<u>Boden</u> Es gibt Aussagen zur: — Inanspruchnahme bestehender landwirtschaftlicher Flächen
5	Kreis Borken, gemeinsame Stellungnahme der Fachbereiche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15.04.2021	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Zur Art und zum Umfang der noch durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP) <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — möglichen Altlasten

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, **11.01.2024**

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der (erneuten) öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2024 - jeweils einschließlich -

Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **06.11.2023** beschlossen, zum geänderten und mit diesen Änderungen gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes mit der lfd. Nr. **46** und der Bezeichnung „**1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel**“, zu dem in der Ratssitzung am **08.03.2021** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), vorgeschriebene öffentliche Auslegung (*erneut*) durchzuführen.

Das im Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ ausgewiesene Plangebiet befindet sich in der westlichen Schöppinger Ortslage. Sportstätten (*Fußball, Tennis und Leichtathletik*) fassen im Norden und Osten das Plangebiet ein. Die Fußballtribüne liegt direkt am Plangebiet. Im Süden und Westen befinden sich Wohngebiete mit anderthalb bis zweigeschossigen Ein- bis Zweifamilienhäusern. Die Metelener Straße grenzt im Norden an, während die Straße Im Winkel das westliche Wohngebiet erschließt. Der Bürgerweg, eine Hauptortseingangsstraße, grenzt im Süden an das Plangebiet an.

Zur Umsetzung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung sowie Lösung der planerischen Herausforderungen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ wie folgt begrenzt:

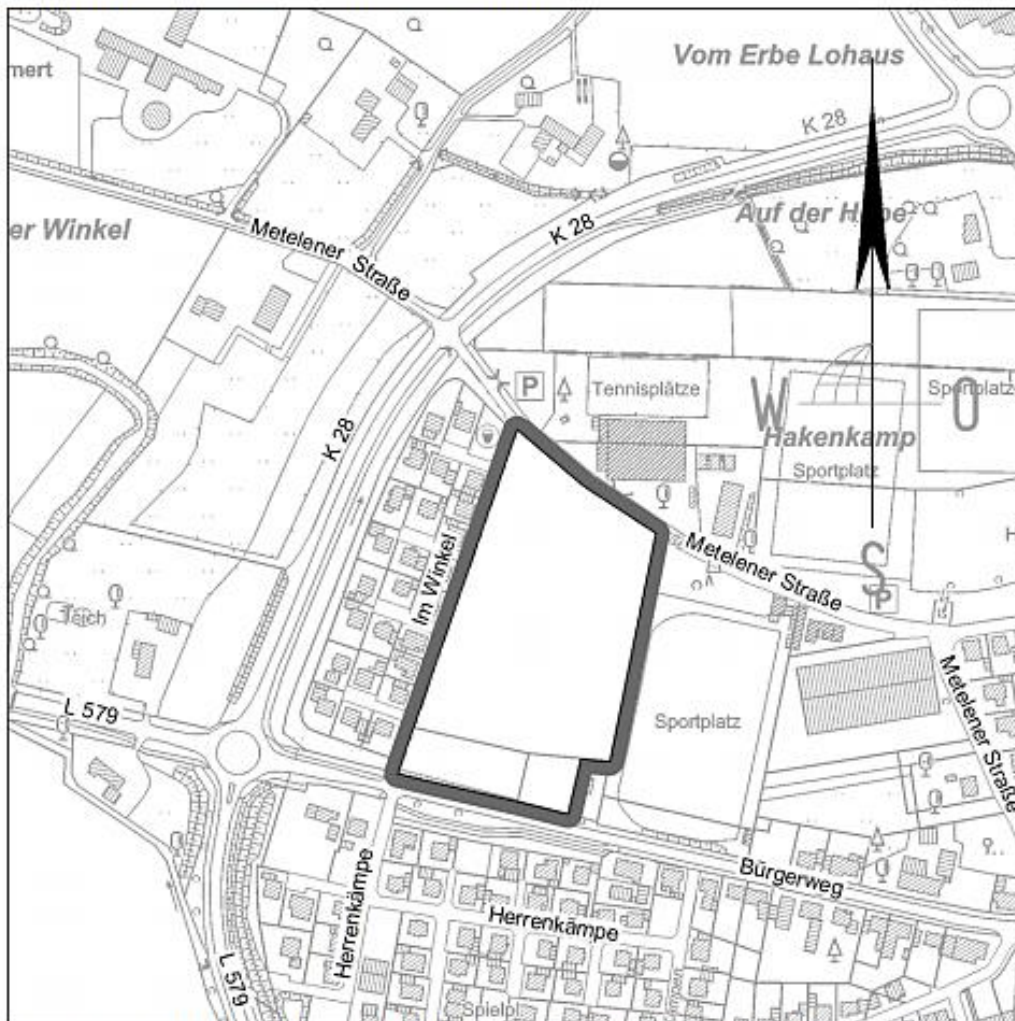
- Im **Norden** durch das Straßengrundstück der Metelener Straße (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 331*),
- Im **Osten** durch die Sportanlage (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 9*),

- Im **Süden** durch den Bürgerweg (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 246) und das Wohnhausgrundstück Bürgerweg 32 (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 183),
- Im **Westen** durch das Straßengrundstück „Im Winkel“ (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 473)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4 Flurstück(e) 182, 279 u. 280 (Katasterstand Juni 2020).

Die Lage und der Geltungsbereich sind auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit grauer Saumschraffur umfasst.

Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches



(eigene Kennzeichnung vor Kartenhintergrund: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 15.01.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 22.01. – 23.02.2024 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während der Dienststunden (*montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*) eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Eine vorhergehende Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich.

Die Unterlagen sind ab dem 15. Januar 2024 bis einschl. 23. Februar 2024 auch über das Landesportal unter der Adresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

In der Zeit vom

22. Januar 2024 bis 23. Februar 2024
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

lfd. Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Informationen	Thematischer Bezug
Umweltbericht <i>Pkt. 6 der Begründung</i>		
1	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ Erstellt von: öKon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 24.10.2023	<u>Immissionsschutz</u> Es gibt Aussagen zu: — Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm — Lufthygiene und Geruchs(vor)belastungen <u>Mensch und menschlichen Gesundheit:</u> Es gibt Aussagen zu: — Den Erholungsmöglichkeiten und dem Ortsbild — Der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen — Lärmimmissionen — Geruchsimmissionen und –emissionen — Lichtimmissionen und –emissionen <u>Pflanzen und Tiere</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand (<i>FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete</i>) — Dem Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet — Planungsrelevanten Arten (<i>Säugetiere, Vögel und Amphibien</i>) — Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten — Höhlen in den Baumbeständen — Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen

		— Der Lage und Größe der Gehölz- und Waldflächen — Den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Funktion von Böden — Schutzwürdigen Böden — Altlasten — Dem Verlust/ der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen Fläche — Aktuellen Zustand der Fläche — Der Flächeninanspruchnahme durch die Planung — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zu: — Oberflächengewässern — Grundwasser und Wasserständen — Trinkwasser — Der Entwässerung des Plangebietes — Abwässern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Luft/Klima</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Klimaanalysekarte des LANUV — Der Kaltluftentstehung — Dem Kaltluftvolumenstrom im Plangebiet — Dem Kaltluftgutachten — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Es gibt Aussagen zu: — Denkmälern — Bodendenkmälern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
--	--	---

Fachgutachten		
2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ und zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schöppingen Erstellt von: Ökon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 26.05.2021	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Den örtlichen Habitatstrukturen — Dem Faunistischen Potenzial und dem Vorkommen planungsrelevanter gefährdeter Arten (u. a. Feldsperling, Mehlschwalbe u. Rauchschwalbe) — Schutzgebieten — Den Projektwirkungen auf Flora und Fauna (<i>Tötung und Verletzung von Tieren, bau- und betriebsbedingte Störungen, Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme</i>) — Der artenschutzrechtlichen Erstbewertung (<i>Tötungstatbestand, Störungstatbestand, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>)
3	VERKEHRSUNTERSUCHUNG zum Bebauungsplan Nr. 46 „Im Winkel“ in Schöppingen Erstellt von: nts Ingenieurgesellschaft mbH Hansestraße 63 48165 Münster Stand: 01.04.2022	<u>Mensch und menschlichen Gesundheit:</u> Es gibt Aussagen zu: — den durch die Planungen voraussichtlich hinzukommenden zukünftigen Verkehrs- und Geräuschbelastungen
4	IMMISSIONSPROGNOSE zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ in 48624 Schöppingen Erstellt von: Büro Richters & Hüls Erhardstraße 9 48683 Ahaus Stand: 25.01.2023	<u>Mensch und menschlichen Gesundheit:</u> Es gibt Aussagen zu: — den auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen/-belastungen durch den öffentlichen Straßenverkehr und durch eine Sportanlage
5	Geotechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 36 „Herrenkämpe“ in Schöppingen 1. Erweiterung, Projektnummer 165218, Bearbeitung: Scheu & Co. GmbH Bäcker Str. 33 32312 Lübbecke Stand: 02.03.2021	<u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — den Baugrundverhältnissen — den hydrogeologischen Gegebenheiten — möglichen PAK-Belasten

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
6	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 13.04.2021	<u>Boden</u> Es gibt Aussagen zur: — Inanspruchnahme bestehender landwirtschaftlicher Flächen
7	Kreis Borken, gemeinsame Stellungnahme der Fachbereiche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15.04.2021	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Zur Art und zum Umfang der noch durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP) <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — möglichen Altlasten

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, **11.01.2024**

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister